

5.10.12



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Wasserversorgungs- reglement

vom 13. Juni 2019

Gültig ab 1. Januar 2020

Abkürzungen

BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
LU	Loading Units gemäss den neuen Leitsätzen W3 des SVGW
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVRB	Wasserverbund Region Bern
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe der Gemeinde und des Wasserverbands Region Bern WVRB
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements
Artikel 3	Zuständigkeiten
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Technische Vorschriften
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 8	Wasserabgabe
	a) Allgemeines
Artikel 9	b) Technisches
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 11	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis der Wasserversorgung zu den Wasserbezüger/innen und EigentümerInnen von Gebäuden mit Löschschutz

Artikel 12	Bewilligungs- und Meldepflicht
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen
	a) Haftung
Artikel 14	b) Ableitungsverbot
Artikel 15	c) Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Durchleitungsrechte
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt
Artikel 27	Mehrkosten
Artikel 28	Löschanlagen und Feuerwehr

3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung
Artikel 30	Standort
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung
Artikel 32	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum
Artikel 34	Unterhalt
Artikel 35	Mängel
Artikel 36	Haftung
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 38	Installationsberechtigung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung, Durchleitungsrechte
Artikel 40	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmungen
------------	-------------------------

IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen
Artikel 44	Einmalige Abgaben Anschlussgebühr
Artikel 45	Jährlich wiederkehrende Gebühren
Artikel 46	Rechnungstellung
Artikel 47	Fälligkeiten
	a) Anschlussgebühr
	b) Löschbeitrag
Artikel 48	Verzugszins, Einforderung der Gebühren
Artikel 49	Verjährung
Artikel 50	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 51	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 52	Widerhandlungen
Artikel 53	Rechtspflege
Artikel 54	Übergangsbestimmungen
Artikel 55	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Anhang II

Wassertarif

I. Einmalige Anschlussgebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3	Grundgebühr
Artikel 4	Verbrauchsgebühr
Artikel 5	Löschschutzgebühr
Artikel 6	Unangemessene Wasserbezüge
Artikel 7	Inkrafttreten

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde und des Wasserverbands Region Bern WVRB

Artikel 1

¹ Die Gemeinde Vechigen, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält das sekundäre Leitungsnetz, d.h. Verteilnetz, Hydranten und Schieber.

⁴ Die Wasserversorgung erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁵ Der Wasserverbund Region Bern WVRB erstellt, betreibt und unterhält das primäre Leitungsnetz (wie Quell- und Grundwasserfassungen, Reservoirs und Aufbereitungsanlagen, Transportleitungen sowie Mess- und Leitungssysteme).

Geltungsbereich des Reglements

Artikel 2

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Vechigen und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten der Wasserversorgung Vechigen geschützt sind.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Zuständigkeiten

Artikel 3

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der Bau- und Umweltkommission und der Bauabteilung.

² Die Bau- und Umweltkommission ist unter Vorbehalt von Abs. 3 zuständig für:

- Den Erlass von Verfügungen, insbesondere Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

³ Die Baubewilligungsbehörde ist zuständig für:

- Die Erteilung oder die Verweigerung der Wasseranschlussbewilligungen und weiterer Einrichtungen und Anlagen gemäss Art. 12.

⁴ Die Bauabteilung ist zuständig für:

- Die Erteilung von Installationsbewilligungen gemäss Art. 38
- Die Genehmigung der Lage für die Hausanschlussleitungen
- Die Baukontrollen
- Die Nachführung des Leitungskatasters
- Den Erlass für Gebührenverfügungen

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)** **Artikel 4**
- ¹ Zum Zweck der Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Gesamtrevision der Ortsplanung, zu aktualisieren.
- ² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet nach Art. 9 WVG.
- ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.
- Erschliessung** **Artikel 5**
- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- Technische Vorschriften** **Artikel 6**
- ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.
- Pflicht zum Wasserbezug** **Artikel 7**
- ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
- Wasserabgabe** **Artikel 8**
- a) Allgemeines
- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b) Technisches

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften, ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann.
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 10

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) Bei Wasserknappheit
- b) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- c) Bei Betriebsstörungen
- d) In Notlagen und im Brandfall

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind durch die Wasserversorgung rechtzeitig anzukündigen.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des Wassers

Artikel 11

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten und für den Löschschutz geht andern Verwendungsarten vor.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis der Wasserversorgung zu den Wasserbezü- ger/innen und EigentümerInnen von Gebäuden mit Lös- schutz

Bewilligungs- und
Meldepflicht

Artikel 12

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- Die Erstellung von neuen Hausinstallationen, die eine Baubewilligung erfordern
- Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- Baubewilligungspflichtige Änderungen an der Hausinstallation
- Die Erstellung oder Änderung der Hauszuleitung

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installations- und Abbrucharbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Meldepflichtig sind:

- Die Erstellung von neuen baubewilligungsfreien Hausinstallationen
- Die nachträgliche Erweiterung oder die Entfernung sanitärer Anlagen
- Der Neubau oder die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes von Gebäuden, welche aufgrund ihrer äusseren Abmessungen eine Baubewilligung erfordern
- Vorübergehende Wasserbezüge

⁵ Die Meldung hat zu erfolgen, bevor mit den Installationsarbeiten begonnen wird.

Pflichten der
Wasserbezüger/in-
nen

Artikel 13

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

a) Haftung

b) Ableitungsverbot

Artikel 14

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

c) Handänderung

Artikel 15

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasser-
bezugs

Artikel 16

¹ Möchten Wasserbezüger/innen vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse

Artikel 17

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) Bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges
- b) Bei Stillstandzeiten von über einem Jahr

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Artikel 18

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) Die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen
- b) Die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen

Öffentliche Anlagen

Artikel 19

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzonen.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen. Sie bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.

Private Anlagen

Artikel 20

¹ Die Hausanschlussleitung, inkl. Anschlussstück auf der öffentlichen Leitung und inkl. Absperrschieber, verbindet die öffentliche Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame, private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinneren nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Erstellung

Artikel 21

¹ Die Wasserversorgung oder der WVRB erstellen die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmen sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und in Koordination mit den anderen Erschliessungsträgern.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Überbindung der Erstellung von Erschliessungsanlagen durch den Gemeinderat an die interessierten GrundeigentümerInnen nach Art. 109 BauG.

Leitungen im Strassengebiet

Artikel 22

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes öffentliche Leitungen in die künftige Strassenfläche einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Artikel 23

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 21 WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 24

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist für Bauten und Anlagen ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Baubewilligungsbehörde kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Bau- und Umweltkommission.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen	Artikel 25 Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.
	<i>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</i>
Erstellung, Kostentragung	Artikel 26 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf dem öffentlichen Leitungsnetz. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmegesuche entscheidet die Bauabteilung.
Benützung, Unterhalt	³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein. ⁴ Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.
Mehrkosten	Artikel 27 Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
Löschanlagen und Feuerwehr	Artikel 28 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
	<i>3. Wasserzähler</i>
Einbau, Kostentragung	Artikel 29 ¹ Das Trinkwasser wird durch die Wasserversorgung abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. ² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können auf Antrag der Wasserbezüger/innen für die Messung derjenigen Wassermenge eingebaut werden, welche nicht über die Schmutzwasserkanalisation abgeführt wird (z.B. Brauchwasser für die Tierhaltung in der Landwirtschaft oder zur Bewässerung bei Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben) oder deren Verwendung Schmutzwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. ³ Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und auf Kosten der Wasserbezüger/innen installiert. Sie verbleiben im Eigentum der Wasserversorgung und werden von ihr unterhalten. Die Kosten für die zusätzlichen Nebenwasserzähler (inkl. Installationskosten) sind durch die Wasserbezüger/innen zu tragen.

Standort	Artikel 30 <p>¹ Die Bauabteilung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.</p>
Haftung bei Beschädigung	Artikel 31 <p>¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</p>
Revision, Störungen	Artikel 32 <p>¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Die Kosten für den Ein- und Ausbau gehen dabei zu Lasten der Wasserversorgung.</p> <p>² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Ein- und Ausbau-, die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Andernfalls sind die Kosten durch die Wasserbezüger/innen zu tragen.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten unbegründete Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.</p> <p>⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>
	C. Private Anlagen <p><i>1. Grundsätze</i></p>
Erstellung, Eigentum	Artikel 33 <p>¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie stehen in deren Eigentum.</p> <p>² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.</p> <p>³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsberechtigung verfügen (Art. 38).</p>
Unterhalt	Artikel 34 <p>Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>

Mängel	Artikel 35 <p>¹ Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p> <p>² Für Schäden, die der Wasserversorgung aus mangelhaft unterhaltenen Anlagen entstehen, haben die Wasserbezüger/innen aufzukommen.</p>
Haftung	Artikel 36 <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Artikel 37 <p>¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsberechtigung	Artikel 38 <p>Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die den Nachweis über eine ausreichende berufliche Qualifikation erbringen. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom im Sanitärbereich oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p><i>2. Hausanschlussleitungen</i></p>
Bewilligung	Artikel 39 <p>¹ Die Bauabteilung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.</p>
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.
Technische Bestimmungen	Artikel 40 <p>¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.</p> <p>² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Schieber verbleibt im Eigentum der Wasserbezüger/innen und ist durch diese stets funktionsbereit zu halten.</p> <p>³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Bauabteilung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Bauabteilung bezeichnete Person einzumessen.</p>

3. Hausinstallationen

Technische
Bestimmungen

Artikel 41

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Eigenwirtschaftlich-
keit

Artikel 42

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der
Anlagen

Artikel 43

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Anschlussgebühren
- b) Jährlich wiederkehrende Gebühren; gemäss dem gemeinderätlichen Wassertarif
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter

Einmalige Abgaben
Anschlussgebühr

Artikel 44

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese besteht kumulativ aus einer Gebühr für den Trinkwasseranschluss und einer Gebühr für den netzabhängigen Hydrantenlöschschutz. Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühr legt der Gemeinderat im Wassertarif (Anhang II) fest, der zu veröffentlichen ist.

² Die Gebühr für den Trinkwasseranschluss wird aufgrund der Loading Units (LU) nach der Richtlinie W3 des SVGW (Ausgabe 2013) berechnet.

³ Die Gebühr für den Hydrantenschutz wird nach dem Volumen des umbauten Raumes der geschützten Gebäude berechnet. Gebäude, die aufgrund ihrer Abmessungen nach Art. 6, Abs. 1 BewD keine Baubewilligung erfordern sind von der Gebühr für den Hydrantenlöschschutz, nicht aber von der Gebühr für den Trinkwasseranschluss befreit.

⁴ Bei einer Erhöhung der LU oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch kommt Abs. 4 zur Anwendung, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 1 bis 3 in vollem Umfang zu bezahlen.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁷ Für Gebäude, die über keinen Trinkwasseranschluss verfügen, wird der Löschbeitrag im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes geschuldet. Als geschützt gelten in der Regel Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m zum nächsten Hydranten. Die Bauabteilung kann in Absprache mit der Feuerwehr in Einzelfällen eine grössere Distanz festlegen, wenn der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Artikel 45

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der installierten LU erhoben. Sie sind auch dann geschuldet, wenn keine Wasserbezüge registriert werden.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen Kubikmeter Wasser zu bezahlen.

³ Für Gebäude, welche über keinen Trinkwasseranschluss verfügen aber durch das Hydrantennetz der Wasserversorgung geschützt sind, haben die EigentümerInnen eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr für den Löschschutz zu entrichten. Diese wird aufgrund des umbauten Raumes der geschützten Bauten und Anlagen berechnet.

⁴ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Wassertarif (Anhang II) fest, der zu veröffentlichen ist.

Rechnungstellung

Artikel 46

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

⁴ Anstelle einer jährlichen Zählerablesung kann die Bauabteilung den Zählerstand auch im Rahmen einer Selbstdeklaration erheben.

Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

Artikel 47

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung von bis zu 90% verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abnahme der Aus- und Umbauten fällig.

- b) Löschbeitrag ² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- Verzugszins **Artikel 48**
¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
- Verjährung **Artikel 49**
Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- Abgaben- und gebührenpflichtige Personen **Artikel 50**
¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. Steht ein Grundstück im Miteigentum oder Gesamteigentum, bezeichnen die Beteiligten eine Vertretung, bei welcher die Abgaben zu beziehen sind. Bei Stockwerkseigentumsverhältnissen schuldet die Stockwerkeigentumsgemeinschaft die Abgaben und den Löschbeitrag.
² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
³ Die Wasserbezüger/innen melden der Bauabteilung Handänderungen angeschlossener Gebäude und Adressänderungen unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Datums des Umzuges innert 30 Tagen. Unterlassen sie die Meldung, haften die bisherigen und die neuen Wasserbezüger/innen für die jährlich wiederkehrenden Gebühren bis zum Datum der nächsten Ablesung solidarisch.
⁴ Wasserbezüger/innen mit einem gemeinsamen Wasserzähler haften für den Wasserbezug solidarisch.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

- Unberechtigter Wasserbezug **Artikel 51**
Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 52 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
- Widerhandlungen **Artikel 52**
¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Rechtspflege **Artikel 53**
¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Übergangsbestimmungen **Artikel 54**
¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
² Der Gemeinderat bestimmt im Wassertarif den Zeitpunkt der Einführung der neuen Messeinheit (LU) für die Berechnung der Trinkwasseranschluss- und der wiederkehrenden Grundgebühr.
- Inkrafttreten, Anpassung **Artikel 55**
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
² Das Wasserversorgungsreglement inkl. Anhang I und II und das zugehörige Reglement für die Anschlussgebühren vom 20. Oktober 1998 werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Wasserversorgungsreglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2019 beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Der Präsident:


Hans Zoss

Leiter Präsidialabteilung:


Beat Brunner

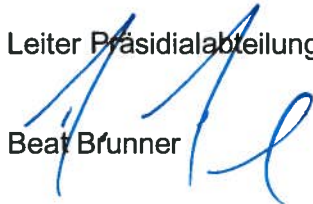
Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 10. Mai 2019 bis 13. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidualabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 8. Mai 2019 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Vechigen/Boll, 13. Juni 2019

Leiter Präsidualabteilung:

Beat Brunner



Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Anhang II

Wassertarif

I. Einmalige Anschlussgebühren

Anschlussgebühr	Artikel 1 Die Trinkwasseranschlussgebühr beträgt CHF 150.00 pro installiertem BW, bzw. CHF 172.00 pro installiertem LU nach der Richtlinie W3 des SVGW (Ausgabe 2013).
Löschbeitrag	Artikel 2 ¹ Die Gebühr für den netzabhängigen Hydrantenlöschschutz beträgt CHF 3.50 pro m ³ umbautem Raum. ² Gebäude, die aufgrund ihrer äusseren Abmessungen keine Baubewilligung erfordern, sind gestützt auf Art. 45, Abs. 3 WVR von der Löschschutzgebühr befreit.

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr	Artikel 3 ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 3.10 pro installiertem BW, bzw. CHF 3.60 pro installiertem LU nach der Richtlinie W3 des SVGW (Ausgabe 2013). ² Für gemessene Wasserbezüge ab einem Bauhydranten wird eine einmalige Grundgebühr von CHF 450.00 in Rechnung gestellt. ³ Für einmalige, über eine provisorische Wasseruhr gemessene Wasserbezüge aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung wird eine einmalige Grundgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.
Verbrauchsgebühr	Artikel 4 ¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.65 pro bezogenem m ³ Wasser. ² Die Verbrauchsgebühr für gemessene Wasserbezüge ohne festen Wasseranschluss gemäss Art. 4, Abs. 2 + 3 beträgt CHF 5.00 pro bezogenem m ³ Wasser.
Löschschutzgebühr	Artikel 5 ¹ Die jährliche Löschschutzgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des netzabhängigen Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum nach SIA berechnet. Sie beträgt pro angefangene 100 m ³ für die ersten 1'000 m ³ CHF 8.80 von 1'000 m ³ bis 3'000 m ³ CHF 5.50 für alle weiteren CHF 3.30

² Es werden in jedem Fall mindestens 200.00 m³ Gebäudevolumen berechnet.

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 6

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von CHF 100.00 pro Wohn- und Geschäftseinheit resp. pro Ereignis erhoben.

Inkrafttreten

Artikel 7

¹ Dieser Wassertarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Tarif vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Genehmigung

Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 21. März 2019 genehmigt.

Gemeinderat Vechigen

Walter Schilt
Gemeindepräsident

Beat Brunner
Leiter Präsidialabteilung